

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1682/2013
Datum RR-Sitzung: 11. Dezember 2013
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Gehälter	2
1.1 Minderjähriges Personal	2
1.2 Lernende in der kantonalen Verwaltung	3
1.3 Praktikantinnen und Praktikanten in der kantonalen Verwaltung	5
1.4 Befristete Anstellungen in der kantonalen Verwaltung	5
1.5 Im Stundengehalt tätiges Reinigungspersonal	5
2. Nebenleistungen	6
2.1 Sozialzulagen	6
2.2 Ferienanspruch	6
2.3 Feiertage	7
3. Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrauslagen	7
3.1 Entschädigung für eine Hauptmahlzeit	7
3.2 Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten	7
3.3 Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück	7
3.4 Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstreisen	8
3.5 Öffentliche Verkehrsmittel	9
4. Zulagen, Entschädigungen und Zeitgutschriften für ausserordentliche Arbeitszeiten	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Zeitgutschrift für Nacharbeit	10
4.3 Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit	10
4.4 Zulagen für Pikettdienst	11
5. Versicherungsprämien	11
5.1 Unfallversicherung	11
5.2 Krankentaggeldversicherung	11
6. Wert der Naturalien	12
6.1 Kost und Logis für Einzelpersonen	12
6.2 Verpflegung für Familien	12
6.3 Einzelne Mahlzeiten	13
7. Schlussbestimmungen	13



In Ausführung von Artikel 1, 77, 79 und 109 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) und der Artikel 1, 74, 75, 104, 113, 115, 119 und 144 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) werden mit **Wirkung ab 1. Januar 2014** folgende Ansätze festgesetzt:

1. Gehälter

1.1 Minderjähriges Personal

1.1.1 Minderjähriges Hausdienst- und Spitalhilfspersonal

Gehaltsklasse	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
146 (16. Aj.)	CHF 29'974.10	CHF 2'305.70
147 (17. Aj.)	CHF 33'941.05	CHF 2'610.85
148 (18. Aj.)	CHF 40'022.45	CHF 3'078.65

1.1.2 Minderjähriges Büropersonal

Gehaltsklasse	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
146 (16. Aj.)	CHF 29'974.10	CHF 2'305.70
147 (17. Aj.)	CHF 33'941.05	CHF 2'610.85
148 (18. Aj.)	CHF 40'022.45	CHF 3'078.65

1.1.3 Minderjähriges Reinigungspersonal im Stundengehalt

Gehaltsklasse	Jahresgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)	Stundengehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
110 (bis 15. Aj.)	CHF 24'825.60	CHF 11.35
111 (bis 16. Aj.)	CHF 29'305.20	CHF 13.40
112 (bis 17. Aj.)	CHF 32'817.60	CHF 15.05
113 (bis 18. Aj.)	CHF 38'388.60	CHF 17.60

Beim Stundengehalt sind Rundungsdifferenzen möglich.

1.2 Lernende in der kantonalen Verwaltung

1.2.1 Kauffrau/Kaufmann

Gehaltsklasse	Lehrjahr/ Stufe	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
370	1	CHF 9'257.30	CHF 712.10
371	2	CHF 12'341.55	CHF 949.35
372	3	CHF 18'153.85	CHF 1'396.45
353	4	CHF 20'892.95	CHF 1'607.15

1.2.2 Landwirt/in und Gemüsegärtner/in

Gehaltsklasse	Lehrjahr/ Stufe	Jahresgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
360	1	CHF 15'298.80	CHF 1'274.90
361	2	CHF 16'600.20	CHF 1'383.35
362	3	CHF 17'251.80	CHF 1'437.65
363	4	CHF 18'152.40	CHF 1'512.70

1.2.3 Koch/Köchin, Forstwart/in, Gebäudereiniger/in, Logistiker/in, Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft

Gehaltsklasse	Lehrjahr/ Stufe	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
351	1	CHF 12'341.55	CHF 949.35
352	2	CHF 15'690.35	CHF 1'206.95
353	3	CHF 20'892.95	CHF 1'607.15
354	4	CHF 25'214.15	CHF 1'939.55

1.2.4 Alle anderen Berufe

Gehaltsklasse	Lehrjahr/ Stufe	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
350	1	CHF 9'257.30	CHF 712.10
351	2	CHF 12'341.55	CHF 949.35
352	3	CHF 15'690.35	CHF 1'206.95
353	4	CHF 20'892.95	CHF 1'607.15
354	5	CHF 25'214.15	CHF 1'939.55

1.2.5 Ergänzende Bestimmungen

Lernende im Rahmen von „**Lehre und Sport/Musik**“ erhalten bei einer 75 %-Anstellung in den ersten 3 Lehrjahren eine Entschädigung von 75 % der Gehaltsklassen 370 - 372, bzw. im 4. Lehrjahr eine Entschädigung von 75 % der Gehaltsklasse 353.

Lernende, die einen **Abschluss auf Sekundarstufe 2** (EFZ, EBA, Matura) vorweisen können sowie Lernende, die das letzte Jahr wiederholen müssen (**Prüfung nicht bestanden**), werden gegenüber der Anfangsgehaltsklasse grundsätzlich um eine Gehaltsklasse höher eingereiht.

HMS-Praktikantinnen und HMS-Praktikanten 3+1 werden während des Praktikums gemäss Gehaltsklasse 353 (Kaufrau/Kaufmann 4. Lehrjahr) entschädigt.

In Bezug auf **weitere Regelungen** betreffend Beiträge und Leistungen des Lehrbetriebs (z.B. Schulmaterial) wird auf die gültigen Richtlinien/Weisung im Internet verwiesen.

Weitere Angaben finden sich im Internet unter www.be.ch/personal >
Lernendenausbildung

1.3 Praktikantinnen und Praktikanten in der kantonalen Verwaltung

Stufe	Berufserfahrung	Jahresgehalt (inkl. 13. Monatsgehalt)	Monatsgehalt (ohne 13. Monatsgehalt)
Vorstudienpraktikum	keine	CHF 21'646.30	CHF 1'665.10
Vorstudienpraktikum	mittlere	CHF 23'028.20	CHF 1'771.40
Vorstudienpraktikum	grosse	CHF 27'633.45	CHF 2'125.65
Während des Bachelorstudiums	keine	CHF 28'554.50	CHF 2'196.50
Während des Bachelorstudiums	mittlere	CHF 29'936.40	CHF 2'302.80
Während des Bachelorstudiums	grosse	CHF 32'239.35	CHF 2'479.95
Während des Masterstudiums	keine	CHF 34'541.65	CHF 2'657.05
Während des Masterstudiums	mittlere	CHF 35'462.70	CHF 2'727.90
Während des Masterstudiums	grosse	CHF 36'844.60	CHF 2'834.20
Masterabsolvent/in	keine	CHF 36'844.60	CHF 2'834.20
Masterabsolvent/in	mittlere	CHF 41'450.50	CHF 3'188.50
Masterabsolvent/in	grosse	CHF 46'055.75	CHF 3'542.75

Nähere Bestimmungen enthält die „Weisung des Personalamtes zur Festlegung der Gehälter von Praktikantinnen und Praktikanten“ im Internet unter www.be.ch/personal > Anstellungsbedingungen > Praktika

1.4 Befristete Anstellungen in der kantonalen Verwaltung

Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen werden gemäss PV und Richtpositionsumschreibung in eine Gehaltsklasse eingereiht. Die Festlegung der Gehaltsstufen richtet sich nach Art. 40 PV.

1.5 Im Stundengehalt tätiges Reinigungspersonal

Die Einreihung erfolgt grundsätzlich in den RPU-Code 3513 „Mitarbeiter(in) Reinigungsdienst“. Der Gehaltsaufstieg richtet sich nach den Vorschriften von Art. 49 PV.

2. Nebenleistungen

2.1 Sozialzulagen

Die Ausrichtung von Sozialzulagen richtet sich nach Art. 83 ff. PG und Art. 76 ff. PV.

Kinderzulagen für Kinder bis 16 Jahre	CHF	230.00
Ausbildungszulagen für Kinder in Ausbildung bis max. 25 Jahre	CHF	290.00

Pro Familie werden folgende **Betreuungszulagen** bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % ausgerichtet (Obergrenze):

für 1 Kind	CHF	250.00
für 2 Kinder	CHF	180.00
für 3 Kinder	CHF	110.00
für 4 Kinder	CHF	40.00
ab 5 Kindern	CHF	0.00

Weitere Angaben finden sich im Internet unter www.be.ch/personal > Anstellungsbedingungen > Gehalt > Zulagen/Spesen

2.2 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr gemäss Art. 144 PV:

Mitarbeitende in den **Gehaltsklassen 1 bis 18**:

Alter	Ferienanspruch	Ferienentschädigung bei Anstellung im Stundenlohn
unter 20 Jahre	28 Tage	12.07 %
20 – 49 Jahre	25 Tage	10.64 %
50 – 59 Jahre	28 Tage	12.07 %
ab 60 Jahren	33 Tage	14.54 %
Lernende	32 Tage	14.04 %

Mitarbeitende in den **Gehaltsklassen 19 bis 30**:

Alter	Ferienanspruch	Ferienentschädigung bei Anstellung im Stundenlohn
bis 44 Jahre	25 Tage	10.64 %
45 – 54 Jahre	28 Tage	12.07 %
ab 55 Jahren	33 Tage	14.54 %

Weitere Angaben finden sich im Internet unter www.be.ch/personal > Anstellungsbedingungen > Arbeitszeit > Ferien

2.3 Feiertage

Es werden entweder die effektiven Arbeitsstunden oder die durchschnittlichen Stunden, die wegen Feiertagen gemäss Art. 151 PV nicht geleistet werden konnten (ohne Samstage und Sonntage), entschädigt.

Bei Entschädigung nach **effektiv geleisteten Arbeitsstunden** steht dem Reinigungspersonal mit ganzjähriger Anstellung eine Feiertagsentschädigung von 3.077 % zu. Für die prozentuale Ausrichtung der Feiertagsentschädigung ist aus administrativen Gründen die Zustimmung des Personalamtes erforderlich.

Bei Entschädigung auf Basis der **durchschnittlich geleisteten Stunden** werden jene Stunden, die wegen Feiertagen gemäss Art. 151 PV nicht geleistet werden können, zusätzlich entschädigt. In diesem Fall entfällt der Zuschlag von 3.077 %.

3. Entschädigungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrauslagen

3.1 Entschädigung für eine Hauptmahlzeit (Art. 103 Abs. 1 PV)

Hauptmahlzeit	CHF	24.00
---------------	-----	-------

3.2 Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten (Art. 103 Abs. 2 PV)

Hauptmahlzeit	CHF	16.00
Frühstück	CHF	8.00

3.3 Entschädigung für Übernachtung mit Frühstück (Art. 103 Abs. 4 PV)

Gegen Vorlage entsprechender Belege werden die effektiven Auslagen im Rahmen einer Mittelklasseunterkunft vergütet. Ohne Vorlage von Belegen werden die effektiven Auslagen bis zu CHF 60.00 vergütet.

Grundsätzlich wird als Mittelklasseunterkunft ein Hotelbetrieb mit der Klassifikation von drei Sternen betrachtet. Als Richtpreis gilt: Für Einzelzimmer in der Regel CHF 120.00 bis CHF 150.00 bzw. für Doppelzimmer CHF 180.00 bis CHF 210.00.

3.4 Entschädigung für die Benutzung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten (Art. 113 PV)

3.4.1 Ordentliche Kilometerentschädigung

Die Entschädigung für dienstliche Fahrten mit **privaten Personenwagen** wird **einheitlich** auf **CHF 0.70 pro Kilometer** bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 9'000 km festgelegt.

Die Entschädigung ab einer Fahrleistung von **mehr als 9'000 km** wird einheitlich auf **CHF 0.60** festgelegt.

Weitere Entschädigungen:

	bis 5'000 km	ab 5'001 km
Motorfahrrad (Mofa)	CHF 0.20	CHF 0.15
Kleinmotorrad (bis 125 cm ³ Hubraum)	CHF 0.30	CHF 0.25
Motorrad, Scooter (über 125 cm ³ Hubraum)	CHF 0.40	CHF 0.35

3.4.2 Sind besondere Voraussetzungen erfüllt, kann von der zuständigen Direktion oder Dienststelle für Dienstfahrten eine Zusatzentschädigung pro km bewilligt werden:

Fahrten in unwegsamem Gelände (unbefestigte Feld- und Waldwege)	CHF 0.05
Erhebliche Materialtransporte (sperriges, schweres Transportgut)	CHF 0.05
Starke Verschmutzung im Innenraum des Fahrzeugs infolge Mitführen von Personen, Material und Geräteschaften	CHF 0.10
Erhebliche Geruchsemissionen in Innenraum des Fahrzeugs infolge Mitführen von Material und Geräteschaften	CHF 0.10
Einsatz im Pikettdienst / ausserhalb der üblichen Arbeitszeit (Nacht, keine öffentlichen Verkehrsmittel verfügbar)	CHF 0.10
Regelmässiger Einsatz (mehrmals wöchentlich) des Privatfahrzeugs ist unumgänglich, da keine / ungenügende Möglichkeiten bestehen, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen (z. B. schlecht erschlossene, ländliche Gebiete)	CHF 0.10

Diese zusätzlichen Entschädigungsbestandteile können kumulativ, jedoch **maximal bis CHF 0.25 pro km und maximal bis CHF 860.00 pro Jahr** geltend gemacht werden. Sämtliche Zusatzentschädigungen, welche den Höchstbetrag von CHF 0.70 bzw. CHF 0.40 (vergleiche Ziffer 3.4.1.) übersteigen, müssen auf dem Lohnausweis deklariert werden¹.

¹ Gemäss den Vorgaben der schweizerischen Steuerkonferenz wird maximal 70 Rappen pro Kilometer für Automobile bzw. 40 Rappen pro Kilometer für Motorräder als Auslagenersatz anerkannt. Somit muss diese Zusatzentschädigung separat ausbezahlt und im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 deklariert werden.

Weitere Angaben:

„Überprüfung der Spezialregelungen für Bereithaltung und Garagierung von privaten Motorfahrzeugen bei der Kantonspolizei und der Wildhut“ (RRB 1789/2009) im Internet auf der Seite des Regierungsrates (www.rr.be.ch) unter Regierungsratsbeschlüsse.

3.4.3 Pauschale Kilometerentschädigung

Soweit das Pflichtenheft häufige und regelmässige Dienstfahrten mit dem privaten Motorfahrzeug vorsieht, kann die Anstellungsbehörde eine pauschale Kilometerentschädigung bis maximal CHF 300.00 pro Monat festlegen. Der ausbezahlte Pauschalbetrag ist auf dem Lohnausweis entsprechend auszuweisen².

3.4.4 Bereithaltung und Garagierung

Für die Kantonspolizei und die Wildhut gelten Spezialregelungen für die Bereithaltung und Garagierung von privaten Motorfahrzeugen. Diese Entschädigungen können mit den Zuschlägen gemäss Ziffer 3.4.2 **nicht kumuliert** werden.

Weitere Angaben:

„Entschädigung über die Bereithaltung und Garagierung privater Motorfahrzeuge für den Wildhüterdienst“ (RRB 0495/2009) im Internet auf der Seite des Regierungsrates (www.rr.be.ch) unter Regierungsratsbeschlüsse.

3.5 Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die entsprechenden Billettkosten vergütet. In Art. 111 Abs. 2 PV ist die Abgabe von Halbtaxabonnements geregelt.

4. Zulagen, Entschädigungen und Zeitgutschriften für ausserordentliche Arbeitszeiten

4.1 Allgemeines

4.1.1 Entschädigungsberechtigte Arbeitszeit

Es werden die effektiven Arbeitstage/-stunden sowie die Feiertage gemäss Art. 151 PV (ohne Samstage und Sonntage) entschädigt (vgl. Ziff. 2.3).

4.1.2 Entschädigung während der Ferien

Die Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst sind Bestandteil des Feriengehalts. Sie werden mit einem Zuschlag von 10.64 % auf die Ansätze gemäss Ziff. 4.3/4.4 pauschal ausgerichtet.

² Pauschalspesen sind im Lohnausweis unter Ziffer 13.2.2 zu deklarieren

4.1.3 Entschädigung während Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Zivil- und Militärdienst

Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, Unfall, Zivil- und Militärdienst besteht Anspruch auf Weiterausrichtung der Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdienst während der Dauer der Arbeitsverhinderung, sofern im Dienstjahr vor Beginn der Arbeitsverhinderung Zulagen von insgesamt mindestens CHF 500.00 fällig geworden sind. Unter den gleichen Voraussetzungen sind schwangere Mitarbeiterinnen ab der 8. Woche vor der Niederkunft und während des Mutterschaftsurlaubs zulagenberechtigt. Schwangere Mitarbeiterinnen, welche dem Korps der Kantonspolizei angehören und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einem erhöhten Gefahrenpotential ausgesetzt sind, haben ab der 16. Woche vor Niederkunft Anspruch auf die Weiterausrichtung der Zulagen.

Die Zulagen während der Arbeitsverhinderung bemessen sich im ersten Kalendermonat nach Massgabe der individuellen Einteilung gemäss Dienstplan und in der Folgezeit nach den durchschnittlich bezahlten Zulagen der letzten 12 Monate.

Der Anspruch auf Zulagen während der Arbeitsverhinderung entsteht nach einer Karenzfrist von fünf Arbeitstagen, bei Krankheit und Unfall unter Vorlage eines Arztzeugnisses. Dauert die Arbeitsverhinderung länger als fünf Arbeitstage, entfällt die Karenzfrist, d.h. der Anspruch entsteht ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung. Die Karenzfrist gilt pro Krankheits- oder Unfallereignis.

4.2 Zeitgutschrift für Nachtarbeit

Die Zeitgutschrift für Nachtarbeit wird für Einsätze zwischen 20:00 und 06:00 Uhr im Umfang von 20 % gewährt und gilt für folgende Personalkategorien in den Gehaltsklassen 1 bis 18:

- Pflegepersonal in den psychiatrischen Kliniken
- Mitarbeitende im Sicherheitsdienst im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung
- Mitarbeitende im Strassenunterhalt im Tiefbauamt
- Hauswarte
- Mitarbeitende in der Wildhut (LANAT)

Mitarbeitende der Kantonspolizei in den Gehaltsklassen 1 bis 18 erhalten eine Zeitgutschrift von 16 % für Einsätze zwischen 20:00 und 06:00 Uhr.

4.3 Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit³ (Art. 119 PV)

Die Nacht- und Wochenendzulage für Personal in den Gehaltsklassen 1 bis 18 beträgt pro geleistete Arbeitsstunde CHF 5.00, zuzüglich eines Ferienanteils von 10.64 %.

³ Bei den Zulagen in Ziffer 4.3 und 4.4 handelt es sich um Lohnbestandteile, die auf dem Lohnausweis in Ziffer 1 zu deklarieren sind.

4.4 Zulagen für Pikettdienst (Art. 115 PV)

Pikettdienst wird als Präsenzdienst oder als Bereitschaftsdienst geleistet. Die Zulagen für Personal in den Gehaltsklassen 1 bis 18 betragen:

Bereitschaftsdienst	CHF 30.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64 %
Präsenzdienst	CHF 40.00 zuzüglich Ferienanteil von 10.64 %

Anmerkung zu Ziff. 4.3 und 4.4

Der Ferienanteil von 10.64 % wird auf dem Gesamtbetrag der jeweiligen Zulage berechnet und separat auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen.

5. Versicherungsprämien

5.1 Unfallversicherung (Art. 98 Abs. 1 und 2 PG, Art. 184 ff. PV)

Der Arbeitnehmeranteil der Unfallversicherungsprämie für das Kantonspersonal (inkl. Lehrkräfte und SUVA-Versicherte) beträgt:

Nichtberufs-Unfallversicherung	0.330 %
Zusatzversicherung für Todes-/Invaliditätsfall und Zahnbruchschadendeckung	<u>0.013 %</u>
Total des AHV-pflichtigen Gehalts	0.343 %

Weitere Angaben wie zum Beispiel der Arbeitgeberanteil oder die Prämiensätze der Berufsunfallversicherung finden sich im Internet unter www.be.ch/personal > Anstellungsbedingungen > Versicherungen > Unfall

5.2 Krankentaggeldversicherung (Art. 98 Abs. 3 PG, Art. 191a PV)

Der Arbeitnehmeranteil der Krankentaggeldversicherungsprämie für das Kantonspersonal (inkl. Lehrkräfte) beträgt: 0.183 %

Der Arbeitgeberanteil beträgt ebenfalls 0.183 % (abweichende Regelungen für besondere Situationen, insbesondere bei drittmittelfinanzierten Stellen, bleiben vorbehalten).

Weitergehende Angaben finden sich im Internet unter www.be.ch/personal > Anstellungsbedingungen > Versicherungen > Krankentaggeld

6. Wert der Naturalien (Art. 62 Abs. 2 PG, Art. 75 PV)

6.1 Kost und Logis für Einzelpersonen

6.1.1 Gehaltsabzug pro Monat

Verpflegung	CHF 645.00	Merkblatt N2/2007 der Eidg. Steuerverwaltung
Unterkunft, Zimmer	CHF 345.00	Merkblatt N2/2007 der Eidg. Steuerverwaltung

Hinweis: Bei "Unterkunft, Zimmer" ist eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers im Pauschalansatz berücksichtigt.

6.1.2 Verzicht auf Mahlzeiten

Bei bewilligtem Verzicht auf Mahlzeiten werden bewertet:

Das Morgenessen mit 1/6, das Mittagessen mit 3/6 und das Abendessen mit 2/6 des gesamten Abzuges für die Verpflegung.

6.1.3 Mitverpflegung von Kindern

Werden bei Kost und Logis für sich allein Kinder mitverpflegt, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg zu melden. Der Abzug wird vom Personalamt im Einzelfall festgesetzt.

6.1.4 Vergütung bei Ferien und Krankheit

Bei Ferien und Freitagen sowie während der ersten 30 Tage Spitalaufenthalt infolge Krankheit wird dem Personal, das Kost und Logis für sich allein bezieht, für die nicht bezogene Verpflegung eine Vergütung von CHF 21.90 pro Tag ausgerichtet.

Dauert die Krankheit länger als 30 Tage, so wird nach dem 30. Tag der Abwesenheit der Abzug für Verpflegung sistiert. Wird zudem das Zimmer geräumt, so fällt auch der Abzug für dieses weg.

6.2 Verpflegung für Familien

6.2.1 Gehaltsabzug pro Monat

Ehepaar ohne Kinder	CHF	1'290.00
pro Kind bis 6 jährig	CHF	165.00
pro Kind bis 13 jährig	CHF	315.00
pro Kind bis 18 jährig	CHF	480.00

6.2.2 Mitverpflegung von Verwandten und Bekannten

Von den Bezüglern der Verpflegung für sich und ihre Familie ist für Erwachsene, Bekannte und Verwandte, die während mehr als zehn Tagen im Jahr an Kost und Logis teilhaben, sowie für erwachsene Kinder, die im Kantonsbetrieb wohnen und von hier aus ihrem Erwerb nachgehen, eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe dieser Entschädigung bemisst sich nach Ziffer 6.3.

6.2.3 Vergütung bei Ferien, Krankheit, Militärdienst usw.

Bei Ferien, Spitalaufenthalt und Militärdienst, nicht dagegen bei einzelnen Frei-Tagen, wird den erwachsenen Bezüglern der Verpflegung für sich und ihre Familie eine Vergütung von CHF 21.50 pro Tag für nicht bezogene Kost zurückerstattet.

Wird während der Ferien oder aus anderen Gründen die Abgabe der Verpflegung an die ganze Familie vollständig eingestellt, bemisst sich die Rückerstattung des Verpflegungsabzuges vom Gehalt pro rata der Zeit auf der Basis 1 Tag = 1/30 des Monatsabzuges.

6.3 Einzelne Mahlzeiten

Der Preis der von Kantonsbetrieben abgegebenen Verpflegung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Kreis der Naturalienbezüglern gehören, ist durch die einzelnen Betriebe kostendeckend festzusetzen.

7. Schlussbestimmungen

Der RRB Nr. 1802 vom 12. Dezember 2012 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

